

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	12.03.2018

Nachfrage von Frau Halberstadt-Kausch zu den Energieleitlinien aus der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft vom 6.11.2017, TOP 4.1 (1895/2017, AN/1507/2017, 3315/2017 und AN/1598/2017)

Frage:

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses Umwelt und Grün greift Frau Halberstadt-Kausch folgenden Abschnitt auf:

„Herr Nawroth erläutert, dass laut geltendem Ratsbeschluss der Passivhaus-Standard beziehungsweise die Passivhaus-Bauweise zu realisieren sei. Diese liege weit über den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die EnEV 2016 vorgebe, sei also deutlich besser. **Auch die Entwürfe für ein neues Gebäudeenergiegesetz, das die EnEV ablösen soll, werden den Passivhaus-Standard schwerlich erreichen.**“

Sie bittet die Verwaltung um nähere Erläuterung des letzten Satzes, da die Verwaltung bislang kommuniziert habe, dass das neue Gebäudeenergiegesetz den Passivhaus-Standard erreiche.

Antwort der Verwaltung:

Mit dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz-GEG) wird das Energieeinsparrecht für Gebäude strukturell neu konzipiert und vereinheitlicht. Es führt die bisher bestehenden Regelwerke Energieeinspargesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen. Auslöser für dieses Gesetz ist der Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, ab 2021 alle neuen Gebäude als sogenannte „Niedrigstenergiegebäude“ auszuführen, wobei diese Pflicht für Gebäude der öffentlichen Hand bereits ab 2019 gilt. Bisher ist der Niedrigstenergiegebäudestandard in Deutschland noch nicht festgelegt.

Am 23.Januar 2017 wurde ein erster Referentenentwurf des GEG vorgelegt. Aufgrund von Einsprüchen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde jedoch eine weitere Befassung mit diesem Gesetzentwurf abgesetzt und in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr aufgenommen.

Grundsätzlich stellt die EnEV immer schon zwei Anforderungen:

1. an einen Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs
2. an einen Höchstwert des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von opaken sowie transparenten Bauteilen

Diese Systematik wird auch im aktuellen Gesetzentwurf beibehalten. Hierin wird ein Niedrigstenergiestandard zunächst für Gebäude der öffentlichen Hand definiert.

Die Anforderungen im GEG sind:

1. Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs nach EnEV 2016 minus 26 %

2. Höchstwert des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von opaken sowie transparenten Bauteilen nach EnEV 2016 minus 12 %.

Nach den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf soll damit der Standard KfW-Effizienzhaus 55 erreicht werden. Dies trifft jedoch nur auf den Primärenergieaufwand zu, nicht jedoch auf die zweite Anforderung. Hierfür wäre eine Unterschreitung des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) für opake sowie transparente Bauteile von etwa 20 % erforderlich. Ein KfW-Effizienzhaus 55 ist ein bestehender Förderstandard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und beschreibt ein Gebäude, das nur 55 % des Primärenergiebedarfs und nur 70 % des Transmissionswärmeverlustes nach EnEV 2009 aufweist.

Ein Passivhaus schneidet im Vergleich mit diesem Niedrigstenergiegebäude jedoch im Wärmeschutz deutlich besser ab. Ein Passivhaus erfordert opake Bauteile mit U-Werten kleiner gleich $0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und transparente Bauteile (Fenster) mit U-Werten kleiner gleich $0,80 \text{ W/m}^2\text{K}$ (siehe auch Energieleitlinien). Damit liegt das Passivhaus um mehr als 62 % unter dem vorgesehenen Niedrigstenergiegebäude (mittlerer U-Wert von $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$). Ein Passivhaus nach Definition des Passivhaus-Instituts kommt auf einen Heizwärmebedarf von $15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$, während ein KfW-Effizienzhaus 55 immer noch einen Heizwärmebedarf von etwa $35 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ aufweist.

Insofern erreicht das neue Gebäudeenergiegesetz nach zurzeit vorliegendem Entwurf nicht den Passivhaus-Standard.

Gez. Blome i.V. für Dez. VI